

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Merkblatt für Beistandspersonen und Banken

Am 1. Januar 2024 tritt die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft. Dabei wurden einige Präzisierungen und Anpassungen an veränderte Umstände und Bedürfnisse vorgenommen.

Die KESB-Präsidien-Vereinigung des Kantons Zürich (KPV) hat am 1. Dezember 2023 <u>Empfehlungen</u> zur Umsetzung der VBVV erlassen. Diese sehen für eine Mehrheit der möglichen Anwendungsfälle eine einfache und einheitliche Vorgehensweise vor, wobei im Einzelfall selbstverständlich auch andere Anordnungen der KESB möglich oder erforderlich sind.

Dieses Merkblatt informiert die Beistandspersonen und Banken über die wichtigsten Änderungen der revidierten VBVV und deren Umsetzung im Allgemeinen gemäss den Empfehlungen der KPV. Massgebend sind aber stets die Anordnungen der KESB im konkreten Einzelfall.

Gewisse Fragestellungen werden wohl auch erst im Verlaufe der Praxisanwendung geklärt.

1. Entscheid der KESB über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsbefugnisse der Beistandsperson (Art. 9 VBVV)

Der bisher verwendete Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten (VAAV) gibt es unter der revidierten VBVV nicht mehr. Die bisher im VAAV festgehaltene Auflistung der Vermögenswerte, über die die Beistandsperson allein oder nur mit Zustimmung der KESB verfügen kann, erfolgt neu in einem Entscheid der KESB.

Die KESB nimmt im konkreten Einzelfall eine **Vermögensausscheidung** vor und bestimmt, ob die vorhandenen Vermögenswerte zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts benötigt werden (Art. 6 VBVV) oder ob auch Vermögenswerte für weitergehende Bedürfnisse zur Verfügung stehen (Art. 7 VBVV). Ebenso entscheidet die KESB, ob **für gewisse Anlagen eine Bewilligung der KESB erforderlich** ist und über welche Vermögenswerte die Beistandsperson **allein oder nur mit Bewilligung der KESB verfügen** darf (vgl. nachfolgend Ziff. 3-5).

Die KESB erlässt diesen Entscheid auf Antrag der Beistandsperson oder von Amtes wegen. Dazu hat die Beistandsperson der KESB ein aktuelles Budget sowie die aktuellen Konto- und Depotauszüge und – falls dies in einem konkreten Einzelfall erforderlich ist – eine Liquiditätsplanung einzureichen. Dies bedeutet, dass der Entscheid in aller Regel erst nach Vorliegen bzw. Genehmigung des Inventars über die zu verwaltenden Vermögenswerte erfolgen kann. Für die Zeit zwischen der Anordnung der Beistandschaft bis zum rechtskräftigen Entscheid nach Art. 9 VBVV wird die KESB bei Bedarf von Amtes wegen vorläufige Regelungen treffen. So wird die Beistandsperson u.a. ermächtigt, ein Verkehrskonto zur Verwaltung der Einkünfte und für Zahlungen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes zu bestimmen oder einzurichten und darüber in eigener Kompetenz zu verfügen.

2. Bewilligung der KESB nach Art. 9 VBVV bzw. Zustimmung nach Art. 416 ZGB

Eine wichtige Präzisierung der revidierten VBVV betrifft die Mitwirkung der KESB zu bestimmten Vermögensgeschäften. Die VBVV sieht in verschiedenen Bestimmungen eine Bewilligung der KESB vor. Diese Bewilligung unterscheidet sich grundlegend von der Zustimmung nach Art. 416 ZGB.

Die **Bewilligung** im Sinne von Art. 9 VBVV betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Beistandsperson und KESB, beschlägt aber nicht das Aussenverhältnis, d.h. das Geschäft kommt auch zustande, wenn die Bewilligung der KESB fehlt. Die Bewilligung der KESB ist aufsichtsrechtlicher Natur. Bei fehlender Bewilligung der KESB stellen sich allenfalls haftungsrechtliche Fragen wegen allfälliger Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beistandsperson. Die Beistandsperson trifft im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung somit eine besondere Sorgfaltspflicht, welche in Art. 408 ZGB grundsätzlich festgelegt ist und mit der VBVV konkretisiert wird. Die Beistandsperson hat daher keine bewilligungspflichtigen Vermögenshandlungen vorzunehmen, ohne die Bewilligung der KESB vorgängig eingeholt zu haben.

Demgegenüber ist die **Zustimmung** im Sinne von Art. 416 ZGB eine Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts. Bis zum Vorliegen dieser Zustimmung bleibt das Geschäft in der Schwebe, aber für den Vertragspartner gleichwohl verbindlich. Sofern sowohl eine Zustimmung nach Art. 416 f. ZGB als auch eine Bewilligung nach VBVV einzuholen sind, reicht es aus, wenn die Behörde dem Rechtsgeschäft im Rahmen von Art. 416 f. ZGB zugestimmt hat. Eine zusätzliche Bewilligung nach VBVV ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

3. Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV)

Wie bisher sind in Art. 6 VBVV die verschiedenen Anlagemöglichkeiten zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts aufgeführt. Gegenüber der bisherigen VBVV wurden diese Anlagemöglichkeiten veränderten realen Umständen angepasst und präzisiert. Die Aufzählung dieser Anlagen ist grundsätzlich abschliessend; Ausnahmen sind gestützt auf Art. 8 Abs. 3 VBVV möglich.

Anlagen nach Art. 6 VBVV fallen unter die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson und bedürfen keiner Bewilligung der KESB. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich.

Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 6 lit. g-j VBVV. Für solche Anlagen ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB notwendig.

In Art. 6 VBVV sind auch Anlagen aufgeführt, die grundsätzlich gebunden sind und damit für die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen (lit. e-j). Daher muss die Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts mit Anlagen sichergestellt sein, über die einfach verfügt werden kann (lit. a-d).

Die Beistandsperson ist ermächtigt, über das Verkehrskonto ohne Bewilligung der KESB zu verfügen. Der Saldo des Verkehrskontos darf in der Regel einen 2-Jahresbedarf (24x monatliches Defizit) nicht überschreiten.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Dritten bedürfen einer Bewilligung der KESB.

Ebenso bedürfen Umwandlungen von Anlagen gemäss Art. 6 VBVV in solche nach Art. 7 Abs. 1 und/oder Abs. 3 VBVV einer Bewilligung der KESB, soweit diese nicht bereits mit dem Entscheid über die Vermögensausscheidung erteilt worden ist.

4. Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 VBVV)

Wie bisher sind in <u>Art. 7 Abs. 1 VBVV</u> verschiedene Anlagemöglichkeiten aufgeführt, die für weitergehende Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, aufgeführt. Gegenüber der bisherigen VBVV wurden diese Anlagemöglichkeiten veränderten realen Umständen angepasst und präzisiert. Die Aufzählung dieser Anlagen ist abschliessend.

In Art. 7 Abs. 2 VBVV sind die zulässigen Anteile von bestimmten Anlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen festgelegt (Obergrenzen). Bei der Auswahl der Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV sind diese Obergrenzen als Richtwerte einzuhalten.

Ob Vermögenswerte für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV zur Verfügung stehen, legt die KESB im Rahmen der Vermögensausscheidung fest (vgl. vorstehend Ziff. 2). Dies ist in der

Regel dann möglich, wenn der gewöhnliche Lebensunterhalt jederzeit für mindestens 5 Jahre mit Anlagen nach Art. 6 VBVV sichergestellt ist.

Dies bedeutet, dass die Beistandsperson die Entwicklung der Lebenssituation der betroffenen Person stets im Auge behalten muss, um so rechtzeitig auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können. Die Beistandsperson hat daher mit dem Rechenschaftsbericht jeweils ein aktuelles Budget einzureichen und darzulegen, wie lange der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 6 und/oder Art. 7 Abs. 1 VBVV sichergestellt ist.

Im Umfang der von der KESB vorgenommenen Vermögensausscheidung und unter Berücksichtigung der Richtwerte von Art. 7 Abs. 2 VBVV kann die Beistandsperson Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV in der Regel selbstständig vornehmen. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist in der Regel keine Bewilligung der KESB erforderlich.

Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g VBVV. Für solche Anlagen ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB notwendig.

Ist zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts eine Umwandlung von bestehenden Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV in solche von Art. 6 VBVV erforderlich, kann die Beistandsperson diese ohne Bewilligung der KESB vornehmen.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Dritten bedürfen einer Bewilligung der KESB.

5. Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV

Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB weitergehende Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 3 VBVV bewilligen.

Als Kriterien für den Entscheid, ob Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV möglich sind, dienen u.a. die persönliche Lebenssituation, das Alter und die Gesundheit sowie der Wille der betroffenen Person und die Zusammensetzung der bestehenden Anlagen. Zudem soll der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV im jeweiligen Einzelfall für mindestens weitere 5 Jahre sichergestellt sein, d.h. zusammen mit den Anlagen nach Art. 6 VBVV für insgesamt mindestens 10 Jahre.

Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV bedürfen stets einer Bewilligung der KESB. Ebenso darf die Beistandsperson über diese Anlagen nur mit Bewilligung der KESB verfügen.

6. Vermögensverwaltungsverträge (Art. 9 Abs. 2 VBVV)

Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages geht über die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson hinaus. Deshalb ist dafür eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB erforderlich.

7. Konto in Eigenverwaltung

Die Beistandsperson ist befugt, von der Bank Auskünfte über das Konto in Eigenverwaltung zu erhalten, z.B. zur Erstellung der Steuererklärung (<u>Empfehlungen SBVg und KOKES</u>, Ziff. 20 und 24).

8. Angehörige als Beistandsperson

Sofern Angehörige im Sinne von Art. 420 ZGB von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und/oder der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung nach Art. 416 ZGB einzuholen, entbunden sind, wird auf eine Vermögensausscheidung verzichtet und die Beistandsperson kann über sämtliche Vermögenswerte allein und ohne Bewilligung der KESB verfügen.

Bei Angehörigen, die nur von der Rechnungsablage entbunden wurden und somit einen Rechenschaftsbericht mit Vermögensausweis, aber ohne Abrechnung und Belegen, einreichen, wird die KESB eine Vermögensausscheidung vornehmen und über die Verfügungsrechte der Beistandsperson entscheiden.

9. Einbezug der betroffenen Person

Die Beistandsperson hat auch bei Vermögenshandlungen die betroffene Person einzubeziehen und deren Wille soweit möglich zu berücksichtigen.

10. Einholen der Bewilligung der KESB

Soweit für Vermögenshandlungen eine Bewilligung der KESB erforderlich ist, hat die Beistandsperson diese vorgängig bei der KESB zu beantragen.

Die Antragsformulare stehen auf der Webseite der KESB zum Download zur Verfügung.

11. Dokumentationspflicht der Beistandsperson

Wie bisher muss die Beistandsperson alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren (Art. 11 Abs. 1 VBVV).

12. Übergangsrecht

Bestehende Vermögensanlagen, die mit den Bestimmungen der revidierten VBVV in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und 3 VBVV so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

Dies erfolgt sinnvollerweise bei der nächsten Änderung der bestehenden Anlagen, nach einem Beistandswechsel oder spätestens bei der Genehmigung des nächsten Rechenschaftsberichts. Dabei wird die Vermögensausscheidung vorgenommen und über die Verfügungsrechte entschieden.

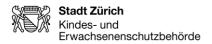
Bei einem Beistandswechsel erfolgt die Vermögensausscheidung allerdings nur, wenn von der bisherigen Beistandsperson ein Schlussbericht zu erstellen ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die bisherige und/oder neue Beistandsperson eine private Beistandsperson ist. Bei einem Beistandswechsel zwischen Berufsbeistandspersonen erfolgt die Vermögensausscheidung in der Regel beim nächsten ordentlichen Rechenschaftsbericht.

Bestehende Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten bleiben bis zum Entscheid über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte gültig.

13. Beratung / Auskunft

Die Beratung der Beistandspersonen bei der Vermögensanlage erfolgt in der Regel durch die jeweiligen Banken oder bei Bedarf durch unabhängige Fachpersonen.

Bestehen Unklarheiten betreffend Vermögensanlagen bzw. Verfügungsberechtigungen steht der Leiter Finanzen/Buchhaltung (<u>keb-finanzen-buchhaltung@zuerich.ch</u>; Tel. 044 412 23 64) für Auskünfte zur Verfügung.



Schematische Darstellung

Dieses Schema bildet die Empfehlungen der KESB-Präsidien-Vereinigung (KPV) für den "Standard-Fall" im Allgemeinen ab. Für spezielle Situationen und Verhältnisse sind selbstverständlich auch andere Anordnungen der KESB möglich oder erforderlich. Massgebend sind stets die Anordnungen der KESB im konkreten Einzelfall über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte der Beistandsperson.

Anlagekategorie	Anlagezweck	Bewilligung der KESB nach VBVV		Zustimmung nach Art. 416 ZGB
Art. 6 VBVV	Sicherstellung des gewöhnli- chen Lebensunterhalts	Für Neuanlagen und die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Für Umwandlungen von Anlagen im Sinne von Art. 6 VBVV in solche von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist eine Bewilligung der KESB erforderlich, soweit diese nicht bereits mit dem Entscheid über die Vermögensausscheidung erteilt worden ist.	Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.	Für Anlagen nach Art. 6 lit. g-j ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich.
Art. 7 Abs. 1 VBVV	Weitergehende Bedürfnisse über die Sicherstellung des ge- wöhnlichen Lebensunterhalts hinaus (in der Regel erst möglich, wenn der Lebensunterhalt mit Anlagen nach Art. 6 VBVV für mind. 5 Jahre sichergestellt ist)	Für Neuanlagen und die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Auch für Umwandlungen von Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 VBVV in solche von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich.		Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich. Ebenso braucht es für den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags über Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 ZGB.
Art. 7 Abs. 3 VBVV	Weitergehende Anlagen bei besonders günstigen Verhältnissen (in der Regel erst möglich, wenn der Lebensunterhalt mit Anlagen nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 VBVV für insgesamt mind. 10 Jahre sichergestellt ist)	Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.		Für den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags über Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich.

Zürich, 1. Januar 2024